

# Kopfläuse in der Schule



Das Wichtigste auf einen Blick:

- wenn *Sie* bei *Ihrem* Kind einen Kopflausbefall feststellen, ist nach § 34 (5) Infektionsschutzgesetz sofort die Schule zu benachrichtigen (**Pflicht**)
- der Kopf des Kindes ist von einem Sorgeberechtigten mit einem dafür vom BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) zugelassenen Arzneimittel zu behandeln, das in der Apotheke erhältlich ist
- es besteht ein Besuchsverbot, bis eine erste Behandlung korrekt durchgeführt wurde und der Schule eine schriftliche Bescheinigung hierüber vorliegt. Diese Bescheinigung ist von *Ihnen* ausgefüllt und unterschrieben in der Schule abzugeben. Erst dann kann das Kind wieder am Unterricht teilnehmen.
- nach 8 – 10 Tagen ist die Behandlung unbedingt zu wiederholen
- ein schriftliches Attest ist bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen erforderlich



Bitte hier abtrennen und in der Schule abgeben

## Erklärung der Sorgeberechtigten

Hiermit wird bescheinigt, dass bei dem Schüler/ der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Klasse

eine korrekte lokale Behandlung mit einem geeigneten, zugelassenen Präparat

\_\_\_\_\_  
Name des Medikamentes

durchgeführt wurde und eine Weiterverbreitung von Kopfläusen nicht mehr zu befürchten ist.

Die Behandlung wurde durchgeführt von:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Behandlungsdatum

Die Behandlung mit dem Läusemittel wird nach 8 – 10 Tagen wiederholt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Sorgeberechtigten